



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT OBERPULLENDORF
7350 Oberpullendorf, Hauptstraße 56

Referat: Natur- Tier- und Umweltschutz
Telefon: +43 (0) 2612 / 42531 DW 0 oder 0 57 600 DW 4499 (Ortstarif)
FAX: +43 (0) 2612 / 42531 DW 4477
e-mail: bh.oberpullendorf@bgld.gv.at
Internet: <http://www.burgenland.at>

Gemeindeamt
04. April 2024
Kobersdorf

Zahl: OP-14-01-50-1
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Oberpullendorf, am 28.6.2005

BEIBEHALTUNG 04.04.2024

**Betreff: Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung
des Borkenkäfers;
Verordnung**

VERORDNUNG

Gemäß § 43, 44 und 45 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F. in Verbindung mit den Bestimmungen der Forstschutzverordnung, BGBl. II Nr. 19/2003, betreffend die Vorkehrungen gegen eine Massenvermehrung des Borkenkäfers, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Eigentümer von Waldflächen im Bezirk Oberpullendorf sowie ihre Forst- und Forstschutzorgane haben ihre Wälder regelmäßig in solchen Abständen auf das Auftreten von Borkenkäfern hin zu kontrollieren, dass eine erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung einer Massenvermehrung durchführbar ist.
- (2) Neben Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung des Borkenkäfers sind auch schon Erscheinungen, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung des Borkenkäfers erwarten lassen, unverzüglich unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu melden (verschärfte Anzeigepflicht).
- (3) Als Erscheinungen im Sinne des Abs. 2 gelten der Austritt von Bohrmehl, das Auftreten von ein- und Ausbohrlöchern am Stamm, das Abfallen von Rinde sowie das Verfärben und Dürrwerden der Kronen stehender Nadelbäume.

§ 2

- (1) Die Aufarbeitung bzw. bekämpfungstechnische Behandlung des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits befallenen Holzes ist unverzüglich und unbeschadet einer bescheidmäßigen Vorschreibung in Angriff zu nehmen und abzuschließen.
- (2) Neu festgestellte befallene Hölzer sind gleichfalls unverzüglich aufzuarbeiten bzw. bekämpfungstechnisch zu behandeln.
- (3) Befallene Hölzer, die nicht unverzüglich aus welchen Gründen auch immer aufgearbeitet bzw. bekämpfungstechnisch behandelt werden können, sind sofort nach der Feststellung des Befalles unter Angabe der Örtlichkeit, der Flächengröße und der befallenen Holzmasse der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf zu melden.

Bürgerservicezeiten:
Montag - Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

Bankverbindung:
Bank Burgenland; BLZ: 51000; Kontonummer: 91013045000
IBAN: AT115100091013045000; BIC: EHBBAT2E

DVR: 0387193

(4) Gefälltes Holz ist, wenn es nicht im unbefallenen Zustand aus dem Wald abgeführt wird, bekämpfungstechnisch zu behandeln.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 18 und Z 19 des Forstgesetz 1975, BGBl.Nr. 440/1975 i.d.g.F., von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.270,- oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft.

§ 4

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die ho. erlassene Verordnung vom 30.09.1994, Zl.: 14/02-149/2, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
Mag. Klaus Trummer eh.

Angeschlagen am: 04.04.2024
Abgenommen am:
Der Bürgermeister: 

